RINKE TREUHAND GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

RINKE.

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2020

der

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal

Wuppertal

Elektronisches Exemplar - nur das original unterschriebene Exemplar ist rechtsverbindlich

Elektronisches Exemplar

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA

	€	31.12.2020 €	31.12.2019 €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		3.669,12	485,41
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4.558.151,33		4.598.328,05
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	64.756,39	4.622.907,72	65.452,36
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		1.855,20	2.628,22
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	116.082,59		160.561,00
2. Forderungen gegen die Gemeinde	1.859.978,48		2.015.782,83
3. sonstige Vermögensgegenstände	6.277,69	1.982.338,76	5.314,20
III. Kassenbestand		16.200,00	16.200,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten		9.578,34	9.158,37
		6.636.549,14	6.873.910,44

PASSIVA

	€	31.12.2020 €	31.12.2019 €
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		3.323.397,23	3.323.397,23
II. Kapitalrücklage		148.742,40	148.742,40
III. Gewinnvortrag		688.618,17	426.664,91
IV. Jahresüberschuss		115.899,97	261.953,26
B. Sonderposten für Zuwendungen		265.860,88	258.396,20
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	274.805,00		254.255,00
2. sonstige Rückstellungen	706.531,42	981.336,42	829.746,36
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 60.374,21 (€ 51.557,34)	60.374,21		51.557,34
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 264.626,15 (€ 275.358,98)	709.159,29		930.064,61
3. sonstige Verbindlichkeiten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 54.849,79 (€ 56.540,55)	343.160,57	1.112.694,07	389.133,13
		6.636.549,14	6.873.910,44

Elektronisches Exemplar

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
1. Pflegegelder		7.522.394,32	7.526.900,70
2. Umsatzerlöse		107.308,51	132.127,81
3. sonstige betriebliche Erträge		156.056,45	159.600,99
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	5.080.702,43		4.895.988,65
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.329.370,09	6.410.072,52	1.282.626,85
- davon für Altersversorgung € 370.514,43 (€ 356.794,58)			
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		94.713,10	87.615,52
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		1.129.207,41	1.217.074,80
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		35.866,28	73.370,42
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen € 13.089,89 (€ 46.736,32)			
8. Ergebnis nach Steuern		115.899,97	261.953,26
9. Jahresüberschuss		115.899,97	261.953,26

Elektronisches Exemplar

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

Anhang für das Geschäftsjahr 2020

I. Allgemeine Angaben

Die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal sind ein Eigenbetrieb der Stadt Wuppertal.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 22 EigVO NRW. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird gemäß § 23 EigVO NRW aufgestellt.

Bei analoger Anwendung des § 267 HGB ist der Eigenbetrieb zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2020 als mittelgroßer Betrieb einzustufen.

Die Betriebsleitung hat entsprechend der Vorschriften der § 21ff. EigVO NRW die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden und einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Einzelnen wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie die Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt.

Die Abschreibungen werden auf Basis der festgelegten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer grundsätzlich wie folgt vorgenommen:

Elektronisches Exemplar

	Nutzungsdauer Jahre	Abschreibungs-methode
Bauten	50-80	linear
Außenanlagen	5-10	linear
Hauswirtschaftliche Einrichtungen	3-20	linear
Wohnungseinrichtungen	3-12	linear
Büroeinrichtungen	3-10	linear
EDV-Hardware	3	linear
Fahrzeuge	5	linear
Software	3	linear

Die bei Gründung des Betriebes dem Sondervermögen zugeordneten Gegenstände werden auf Basis der jeweiligen Nutzungsdauer über die nach Gründung verbleibende Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Danach haben sich für die bei Gründung in 1999 übernommenen Bauten folgenden Restnutzungsdauern ergeben:

	Restnutzungs-dauer
Gebäude Am Jagdhaus	59
Gebäude Edith-Stein-Str.	19

Die Zugänge werden monatsgenau abgeschrieben.

Geringwertige Anlagegegenstände werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben und als Abgang berücksichtigt.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden nach der Fifo - Methode unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

Zur Verbesserung der Transparenz wird die in den liquiden Mitteln enthaltene Vorschusskasse brutto ausgewiesen.

Barspenden werden seit 2005 vollständig als Zugang zum Sonderposten für Zuwendungen erfasst. 2020 wurden zweckgebundene Spenden in Höhe von T€ 34,2 und allgemeine Spenden von T€ 11,6 verzeichnet. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt erfolgswirksam bei Verwendung der Spende.

Elektronisches Exemplar

Für Pensionsverpflichtungen aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften gegenüber den im Betrieb aktiven Beamten werden Rückstellungen für Pensionen gebildet.

Der Ansatz erfolgt gemäß eines versicherungsmathematischen Gutachtens nach den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung (§ 22 Abs. 3 EigVO NRW i. V. m. § 37 Abs. 1 GemHVO NRW). Die Bewertung erfolgt nach dem Teilwertverfahren. Der Rückstellungsbetrag wird ohne Einbeziehung von Trendannahmen hinsichtlich des zukünftigen Gehalts- und Rentenniveaus ermittelt.

Als biometrische Rechnungsgrundlagen werden die „Richttafeln 2018 G“ von Dr. Klaus Heubeck verwendet.

Folgende weitere Annahmen liegen der Bewertung zugrunde:

Rechnungszinssatz p. a.: 5 % (nach den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung)
Anwartschaftstrend (z. B. Gehalt) p. a.: 0 %
BBG-Trend p. a.: 0%
Rententrend p. a.: 0 %

Die Berechnung der Rückstellung für die Witwen-/Witwerrente erfolgt nach der so genannten kollektiven Methode, bei der eine sich aus den verwendeten Rechnungsgrundlagen ergebende Verheiratungswahrscheinlichkeit zugrunde gelegt wird.

Die Berechnungen beziehen sich auf zwei aktive Leistungsanwärter.

Die Ergebnisse werden auf volle Euro aufgerundet.

Für ungewisse Verbindlichkeiten werden Rückstellungen in dem Umfang gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Angaben zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens zeigt der auf Seite 12 des Anhangs aufgeführte Anlagespiegel.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nominalwert bilanziert. In den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind keine Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

Elektronisches Exemplar

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf T€ 116,1 und bestehen hauptsächlich gegen die Jugendämter anderer Städte.

Die Forderungen gegen die Gemeinden in Höhe von T€ 1.860,0 bestehen gegen das Jugendamt Wuppertal und andere Dienststellen der Stadt Wuppertal. Darin enthalten ist die Sonderkasse des Betriebs in Höhe von T€ 1.039,1 bei der Stadt Wuppertal.

3. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten Rückstellungen für Personalaufwendungen, offene Kostenrechnungen, Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, Jahresabschlusskosten sowie Aufwandsrückstellungen für Instandhaltungsarbeiten.

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

	€
Personal	443.891,84
Instandhaltung	165.059,83
Jahresabschluss	10.250,00
Leistungen städtische Dienststellen	39.700,00
ausstehende Rechnungen	37.629,75
Archivierung	10.000,00
	706.531,42

4. Verbindlichkeiten

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten zeigt der nachfolgend aufgeführte Verbindlichkeitenspiegel.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch übliche Eigentumsvorbehalte gesichert.

Elektronisches Exemplar

Aufgliederung der Verbindlichkeiten in € :

	Gesamtbetrag	RLZ bis zu 1 Jahr	RLZ von 1 - 5 Jahren	RLZ größer als 5 Jahre	Art der Sicherheit
Verb. aus LuL	60.374,21	60.374,21	0,00	0,00	Eigentums-
(Vorjahr)	*51.557,34*	*51.557,34*	*0,00*	*0,00*	vorbehalt
Verb. ggü der Gemeinde u. anderen Eigenbetrieben	709.159,29	264.626,15	444.533,14	0,00	ohne
(Vorjahr)	*930.064,61*	*275.358,98*	*654.705,63*	*0,00*	
sonstige Verb.	343.160,57	54.849,79	183.089,97	105.220,81	ohne
(Vorjahr)	*389.133,13*	*56.540,55*	*180.656,68*	*151.935,90*	
Gesamt	1.112.694,07	379.850,15	627.623,11	105.220,81	
(Vorjahr)	*1.370.755,08*	*383.456,87*	*835.362,31*	*151.935,90*	

5. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Abschlussstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 268 Abs. 7 HGB.

Es bestehen für vier Objekte Mietverträge, davon ein Vertrag mit einer Laufzeit von 5 Jahren, zwei Verträge mit einer Laufzeit von 15 Jahren und ein Vertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren jeweils mit Verlängerungsoption.

Objekt	Jahresmiete €
Friedenshain	16.200,00 €
Rauer Werth	44.196,00 €
Unterer Grifflenberg	16.200,00 €
Winchenbachstr.	22.464,00 €
	99.060,00 €

Mit dem Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal gibt es einen Contracting-Vertrag für die neue Heizungsanlage. Die jährlichen Zahlungen betragen € 22.420,20.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Pflegegelder

Zum 1. Juni 2019 hat KiJu mit dem örtlichen Jugendamt neue bis zum 31. August 2020 gültige Entgelte, in denen im Personalkostenanteil die Tarifsteigerung im TVÖD prozentual enthalten ist, vereinbart.

Zum 4. Januar 2021 wurde eine Entgeltvereinbarung rückwirkend ab dem 1. September 2020 und mit einer Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen. In den Vereinbarungen ist jeweils im Personalkostenanteil die Tarifsteigerung im TVöD prozentual enthalten.

Elektronisches Exemplar

2. Umsatzerlöse

 Die Umsatzerlöse belaufen sich auf T€ 107,3.

3. Auflösung von Sonderposten

 In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuwendungen bzw. aus der erfolgswirksamen Verwendung der erhaltenen Spenden in Höhe von T€ 47,3 enthalten. Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen belaufen sich auf T€ 66,4.

 Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich insgesamt auf T€ 156,1.

4. Aufwendungen für Altersversorgung

 Die Personalaufwendungen enthalten Aufwendungen für Altersversorgung von € 370.514,43.

5. Zinserträge und Zinsaufwendungen

 Die von der Stadt Wuppertal erhaltenen Zinserträge betrugen € 0,00. Die an die Stadt Wuppertal gezahlten Zinsaufwendungen beliefen sich auf € 15.589,91.

6. Gesamthonorar des Abschlussprüfers (§ 285 Nr. 17 HGB)

 Das im Jahr 2021 an den Abschlussprüfer gezahlte Honorar für die Jahresabschlussprüfung des Jahres 2020 beträgt € 8.687,00.

Elektronisches Exemplar

V. Sonstige Angaben

1. Angabe der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer

Im Laufe des Geschäftsjahres 2020 waren durchschnittlich beschäftigt:

- Beamte:	2,00
- TVöD-Beschäftigte:	109,00
- Erzieher im Anerkennungsjahr (TVöD):	3,25
- Praktikanten:	2,50

Darüber hinaus beschäftigte der Betrieb im Geschäftsjahr junge Menschen im freiwilligen sozialen Jahr (durchschnittlich 4,50 Personen).

2. Mitglieder der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung setzte sich im Geschäftsjahr 2020 wie folgt zusammen:

- Frau Petra Müller, Betriebsleiterin
- Herr Guido Faulenbach, stellvertretender Betriebsleiter

Die Gesamtbezüge der Betriebsleitung des Geschäftsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

	€
Petra Müller	72.119,28
Guido Faulenbach	87.779,13
	159.898,41

Der versicherungsmathematische Barwert der Versorgungsansprüche von Frau Müller nach dem Beamtenversorgungsgesetz beträgt zum Stichtag € 266.929,00. Diese wurden in voller Höhe passiviert.

3. Betriebsausschuss

Es gibt einen gemeinsamen Betriebsausschuss APH (Alten- und Pflegeheime der Stadt Wuppertal) und KIJU. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Betriebsausschusses beträgt 17.

Elektronisches Exemplar

Mitglieder des gemeinsamen Betriebsausschusses APH und KIJU waren im Berichtsjahr bis zur Kommunalwahl 2020:

von der CDU-Fraktion:	
Herr Gregor Ahlmann, Museumsdirektor	Ausschussvorsitzender
Frau Rosemarie Gundelbacher, im Ruhestand	Ausschussmitglied
Herr Dirk Kanschat, Angestellter	Ausschussmitglied
Herr Arnold Norkowsky, Pensionär	sachk. Bürger/ordentl. Mitglied
Herr Michael Wessel, Geschäftsführer	stv. Ausschussmitglied
von der SPD-Fraktion:	
Herr Frank Lindgren, Ingenieur	Ausschussmitglied
Herr Johannes van Bebber, IT-Service-Techniker	stv. Ausschussmitglied
Frau Barbara Dudda-Dillbohner, Angestellte	sachk. Bürgerin/ordentl. Mitglied
Frau Ulrike Fischer, Pädagogin	stv. Ausschussvorsitzende
Frau Sadiye Mesci-Alpaslan, Dipl. Ökonomin	sachk. Bürger/ordentl. Mitglied
von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	
Frau Verena Gabriel, Sprachheilpädagogin M.A.	sachk. Bürger/ordentl. Mitglied
Herr Marcel Gabriel-Simon, Dipl. Sozialpädagoge	stv. Ausschussmitglied
Herr Paul Yves Ramette, Versicherungsfachangestellter	Ausschussmitglied
Herr Marc Schulz, Wiss. Mitarbeiter	stv. Ausschussmitglied
von der Fraktion DIE LINKE:	
Herr Dr. Dirk Krüger, Rentner	stv. sachk. Bürger
Frau Claudia Radtke, Dipl. Verwaltungswirtin	Ausschussmitglied
von der FDP-Fraktion:	
Frau Dorothea Glauner, Industriekauffrau i.R.	Ausschussmitglied
Frau Birgit Steenken, Industriekauffrau	Sachkundige Bürgerin
Herr Sascha Todtenhausen, Erzieher	stv. sachk. Bürger
von der Fraktion FREIE WÄHLER:	
Herr Niels Dahlmann	Mitglied mit beratender Stimme
von der Fraktion PRO WUPPERTAL	
Herr Ulrich Hermes	Mitglied mit beratender Stimme seit 17.02.2020
von der Ratsgruppe DCW:	
Frau Monika Kasten	stv. sachk. Bürger

Mitglieder des gemeinsamen Betriebsausschuss APH und KIJU waren im Berichtsjahr seit der Kommunalwahl 2020:

von der SPD-Fraktion:

Herr Guido Gehrenbeck	Ausschussvorsitzender
Herr Heiner Fragemann, Beamter im Ruhestand	Ausschussmitglied
Frau Miriam Gundlach	sachk. Bürgerin
Herr Arif Izgi, Dipl.-Ing. für Bauingeneurwesen	Ausschussmitglied
Herr Jonas Klein, Student	Ausschussmitglied
Herr Markus Stockschläder, wissenschaftlicher Mitarbeiter	Ausschussmitglied

Elektronisches Exemplar

von der CDU-Fraktion:

Herr Gregor Ahlmann, Museumsdirektor	Ausschussmitglied
Herr Dirk Kanschat	Ausschussmitglied
Herr Arnold Norkowsky	sachk. Bürger
Herr Michael Wessel, Geschäftsführer	Ausschussmitglied

von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Frau Anne Dierenfelt, Angestellte	
Frau Verena Gabriel, Sprachheilpädagogin M.A.	Ausschussmitglied
Herr Marcel Gabriel-Simon, Dipl. Sozialpädagoge	stv. Ausschussvorsitzender
Frau Claudia Schmidt, Dipl. Sozialpädagogin	Ausschussmitglied
Frau Marta Ulusoy, Leitende Psychologin	stv. Ausschussmitglied

von der FDP-Fraktion:

Frau Heidrun Leermann	stv. Ausschussmitglied
Frau Birgit Steenken, Industriekauffrau	Ausschussmitglied
Herr Sascha Todtenhausen, Erzieher	stv. Ausschussmitglied

von der Fraktion DIE LINKE:

Frau Claudia Radtke, Dipl. Verwaltungswirtin i.R.	Ausschussmitglied
Herr Heinz-Georg Zehnpfennig, Rentner	stv. Ausschussmitglied

von der AfD-Fraktion:

Herr Volker Kämpf, Rentner	Ausschussmitglied
Herr Martin Liedtke-Bentlage, Unternehmensberater	stv. Ausschussmitglied

von der Ratsgruppe Freie Wähler / WfW:

Herr Niels Dahlmann	stv. sachk. Bürger
Herr Axel Straub, Betriebsleiter i.R.	Ausschussmitglied

von der Ratsgruppe Die PARTEI:

Herr Sebastian Bauer	sachk. Bürger
Frau Barbara Schlessmann	stv. Ausschussmitglied

Sitzungsgelder wurden im Berichtsjahr nicht gezahlt.

Elektronisches Exemplar

4. Geschäfte mit nahestehenden Personen (§ 285 Nr. 21 HGB)

Es wurden mehrere Dienstleistungen von der Stadt Wuppertal für den Betrieb KIJU erbracht. Insgesamt belief sich die Summe der Aufwendungen auf T€ 140,6. Ein Großteil davon sind für die Tarifsachbearbeitung, das Personalmanagement und die Gehaltsbuchhaltung durch das Personalressort entstanden (T€ 54,7). Für die Systemadministration sind rund T€ 58,1 und die Innenrevision T€ 8 an die Stadt Wuppertal gezahlt worden. Außerdem sind Leistungen vom Rechtsamt, von der Arbeitssicherheit, von der Telefonzentrale, von der Poststelle, vom Fahrzeugmanagement des Eigenbetriebes ESW und vom Arbeitsmedizinischen Dienst (Einstellungsuntersuchungen) sowie im geringen Umfang von anderen Organisationseinheiten der Stadt erbracht worden.

Die Erbringung der Leistung durch städtische Leistungseinheiten ist in verschiedenen Dienstanweisungen abschließend geregelt und in der Regel sinnvoll, manchmal sogar notwendig. So kann beispielsweise die Systemadministration der intranetfähigen Rechner nicht durch externe Leistungsanbieter erfolgen, da diese keinen Zugriff auf das städtische Netz haben. Die Einrichtung einer eigenen Personalbuchhaltung und Tarifabteilung im Eigenbetrieb wurde bisher aufgrund der Größe des Eigenbetriebes nicht als wirtschaftlich angesehen.

Strom und Gas werden von den örtlichen Stadtwerken, einer Beteiligung der Stadt Wuppertal, bezogen. Dasselbe gilt für Fahrkarten des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden von einem anderen städtischen Eigenbetrieb erbracht und über die Grundabgaben abgerechnet. Das Frischwasser wird über einen weiteren städtischen Eigenbetrieb zur Verfügung gestellt. Seit 2016 erfolgt diese Abrechnung ebenfalls über den Grundabgabenbescheid.

Keines dieser Geschäfte ist ungewöhnlich oder zu marktunüblichen Bedingungen zustande gekommen.

5. Gewinnverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von € 115.899,97 auf neue Rechnung vorzutragen.

6. Ereignisse nach dem Stichtag

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Bilanzstichtag nicht eingetreten.

Wuppertal, den 2. Juli 2021

gez. Petra Müller
Betriebsleiterin

Elektronisches Exemplar

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2020

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 01.01.2020 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 31.12.2020 €	Stand 01.01.2020 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 31.12.2020 €	Stand 31.12.2020 €	Stand 31.12.2019 €
Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	42.005,33	3.712,00	0,00	45.717,33	41.519,92	528,29	0,00	42.048,21	3.669,12	485,41
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	42.005,33	3.712,00	0,00	45.717,33	41.519,92	528,29	0,00	42.048,21	3.669,12	485,41
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.674.076,97	0,00	0,00	5.674.076,97	1.075.748,92	40.176,72	0,00	1.115.925,64	4.558.151,33	4.598.328,05
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	391.568,98	53.312,12	47.444,44	397.436,66	326.116,62	54.008,09	47.444,44	332.680,27	64.756,39	65.452,36
Summe Sachanlagen	6.065.645,95	53.312,12	47.444,44	6.071.513,63	1.401.865,54	94.184,81	47.444,44	1.448.605,91	4.622.907,72	4.663.780,41
Summe Anlagevermögen	6.107.651,28	57.024,12	47.444,44	6.117.230,96	1.443.385,46	94.713,10	47.444,44	1.490.654,12	4.626.576,84	4.664.265,82

Elektronisches Exemplar

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal (KiJu)

Lagebericht 2020

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1 Rahmenbedingungen

Die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal (KiJu) sind seit 1999 eine kommunale eigenbetriebsähnliche Einrichtung, die auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aufnimmt, betreut, erzieht und versorgt (§§ 19, 27, 32, 34, 41, 42 SGB VIII).

Für die Stadt Wuppertal, als Gewährleistungsträger von Jugendhilfeaufgaben, besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, wenn sie um Aufnahme bitten (§ 42 SGB VIII). Die Inobhutnahme der Kinder unter 14 Jahren ist dem Betrieb KiJu übertragen. Daneben können weitere Leistungen erbracht werden, sofern sie dem Unternehmenszweck nicht entgegenstehen.

Der Betrieb bietet an 7 Standorten im Wuppertaler Stadtgebiet 131 Plätze in voll- und teilstationären Gruppen an und hat es sich zur Aufgabe gemacht, jungen Menschen eine Orientierung zu bieten, sie zu unterstützen, zu begleiten und in ihrer individuellen Entwicklung - unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Lebenssituation - zu fördern. Die Grundlage dafür ist die Orientierung an den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter Einbeziehung des Herkunftsmilieus. Die Einrichtung bietet bedarfsgerechte Plätze für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, sowie sonstige betreute Wohnformen in Einrichtungen, über Tag und Nacht an. Außerdem werden Notaufnahmeplätze „Rund-um-die-Uhr“ zur Verfügung gestellt. Neben den stationären Plätzen gehören zum Leistungsangebot auch Plätze in einer Tagesgruppe.

1.2 Externe Einflussfaktoren

Die Corona-Pandemie hat im Jahr 2020 für wesentliche Veränderungen, Herausforderungen und Entwicklungen auf allen Ebenen der Arbeit bei den Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal gesorgt; insbesondere in der täglichen pädagogischen Arbeit mit den Bewohner*innen, aber auch in der Zusammenarbeit im Team, der Personalführung oder der Arbeit aus dem Home-Office heraus. Auf die konkreten wirtschaftlichen Einflüsse wird im folgenden Wirtschaftsbericht eingegangen.

1.3 Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Im 2. Halbjahr 2020 konnte KiJu ein -in enger Abstimmung mit dem örtlichen Jugendamt und dem Landesjugendamt erarbeitetes- neues Angebot eröffnen. KiJu bietet seitdem eine Pädagogische Diagnostikgruppe für Kinder im Alter von 6-13 Jahren mit insgesamt 7 belegbaren Plätzen an.

Die bis zur Eröffnung des neuen Konzeptes angebotene Gruppe für Geschwisterkinder mit 8 Plätzen genoss Projektstatus und war nur für eine Übergangsphase ausgelegt. Mit dem Auszug der letzten Bewohner*innen wurde die Gruppe zum 08.04.2020 vorübergehend geschlossen. Das Objekt, in welchem die Projektgruppe untergebracht war, eignete sich gemäß den Vorgaben des Landesjugendamtes nicht für die Pädagogische Diagnostikgruppe. Daher musste im

Elektronisches Exemplar

Anschluss an die vorübergehende Schließung der Gruppe die Jugendwohngruppe vom Friedenshain in das Objekt umziehen. In dem dann freiwerdenden Objekt am Friedenshain konnte das neue Angebot starten. Auf Grund der eingetretenen Corona-Lage zu Beginn des 2. Quartals 2020 konnten die notwendigen Umzüge allerdings nicht wie geplant realisiert werden, so dass die Schließung einer Gruppe länger als geplant notwendig war und die neue „Diagnostikgruppe Nordstern“ erst verspätet zum 15.07.2020 eröffnet werden konnte.

Durch die Angebotsänderung und den Umzug der Jugendwohngruppe in ein kleineres Objekt hat sich im Vergleich zum Vorjahr das Platzangebot um 3 Plätze von insgesamt 134 (2019) auf 131 (2020) reduziert.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Belegungssituation

Die Belegungssituation in den Gruppen hat sich durch die Corona-Lage und den dazugehörigen Bestimmungen und Einschränkungen erschwert. Belegungsanfragen konnten nicht immer wie gewohnt bearbeitet werden. Beispielsweise bestand nicht immer die Möglichkeit die Gruppen wie gewohnt persönlich vor einer Aufnahme kennenzulernen, was jedoch vor Aufnahme für die angefragten Bewohner oft relevant ist. Am deutlichsten sichtbar wird der Einfluss der Pandemie anhand der Belegungszahlen der Tagesgruppe in 2020. Freie Plätze konnte hier im 2. Halbjahr 2020 aufgrund fehlender Anfragen nicht neu belegt werden, weshalb die Auslastung in 2020 deutlich unter der von 2019 lag. In der nachfolgenden Tabelle wird die Belegungsquote (Ist-Auslastung) aller Gruppen im Vergleich der letzten 3 Jahre dargestellt. Die Angaben zur Sollauslastung beziehen sich auf die -in den jeweils letzten Entgeltverhandlungen- festgelegten Werte.

	Anzahl der belegbaren Plätze in 2020 am Jahresende	Soll-Auslastung 2020 in %	Ist-Auslastung 2018 in %	Ist-Auslastung 2019 in %	Ist-Auslastung 2020 in %	% Abweichung zum Vorjahr
Kinderwohn-gruppen	27	96,50	95,22	89,81	95,17	5,36
Jugendwohn-gruppen	45 / (47) 2020 / (davor)	93,00	92,60	89,97	89,60	-0,37
Diagnostik-gruppe	7 / (8) 2020 / (davor)	85,00	-/-	-/-	49,24	-/-
Tagesgruppe	10	95,00	82,29	88,40	80,32	-8,08
Mutter- und Kind Gruppen	28	91,25	81,81	84,83	85,62	0,79
Kindernot-aufnahmen	14	84,00	79,78	87,77	86,63	-1,14
Alle Gruppen ohne Kinder-notaufnahme	117	93,55	87,38	87,84	88,54	0,70

Elektronisches Exemplar

2.2 Personalbereich

In 2020 gab es auf Grund der Corona-Lage ungeplante Personalausfälle von Kolleg*innen, die der so genannten Risikogruppe angehörten und zeitweise nicht in der pädagogischen Arbeit eingesetzt werden konnten. Quarantäne-Zeiten sorgten zudem immer wieder für Personalengpässe. Aufgefangen werden konnten die Personalausfälle durch kurzfristige Neueinstellungen für die Corona-Krise und dem zeitweisen Personaleinsatz von Kolleg*Innen der städtischen Kindertageseinrichtungen, die zu der Zeit nicht in ihren eigentlichen Arbeitsbereichen eingesetzt werden konnten.

Die geplanten Neueinstellungen für die neue Diagnostikgruppe wurden, auf Grund der durch die Corona-Krise bedingten verspäteten Eröffnung, um mehrere Monate verschoben.

Auch im Jahr 2020 haben mehrere Erzieher*innen ihr Anerkennungsjahr bei KiJu absolviert. Zwei von vier jungen Kolleg*innen konnten übernommen werden. Im September 2020 wurden drei neue Erzieher*innen im Anerkennungsjahr bei KiJu eingestellt. Der Einsatz von Kurzzeitpraktikant*innen war mit Eintreten der Corona-Lage nicht immer im gewohnten Maße möglich; junge Menschen im „Freiwilligen Sozialen Jahr“ konnten trotz der Corona-Widrigkeiten beschäftigt und für den Einsatz bei KiJu gewonnen werden.

Personalaufwand (Angabe in T€) ist in folgender Höhe entstanden:

Löhne und Gehälter	5.080,7
Sozialversicherung (einschl. Beihilfe)	958,9
Altersversorgung und Unterstützung (Beiträge zur Rheinischen Zusatzversorgungskasse, Pensionsrückstellungen 2020)	370,5
Gesamt	**6.410,1**

Stellenplan und Stellenbestand:

	Stellen laut Plan 2020	Stellenbestand 30.06.2020
Stellenbezeichnung	**Anzahl**	**Anzahl**
Betriebsleiter*in	1	1
Pädagogische Leiter*in	1	1
Pädagogische Fachbereichsleiter*in	5	3,82
Fachbereichsleiter*in Verwaltung und Technik	1	1
Verwaltung	4	2,40
Wirtschaftsdienst	13	8,56
Haustechnik	3	3
Erzieher*in / Kinderpfleger*in	75	66,67
Sozialpädagog*in / Heilpädagog*in	5	3,73
Psycholog*in	1	0

Elektronisches Exemplar

Pädagogischer Vertretungsdienst	4	1,77
Ausbildung Verwaltung	1	0
Freiwilliges Soziales Jahr	6	4
Berufspraktikant*innen	7	3
Praktikant*innen	0	0
Anzahl Stellen	**127**	**100,95 (*)**

(*) Davon insgesamt 48 Teilzeitbeschäftigte

Die Angaben unter „Stellenbestand“ beziehen sich auf Vollzeitstellen zum Stichtag.

2.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage)

2.3.1 Ertragslage

Pflegesatzerlöse:

Zum 01.06.2019 hat KiJu mit dem örtlichen Jugendamt neue Entgelte, in denen im Personalkostenanteil die Tarifsteigerung im TVÖD enthalten ist, vereinbart. Die Vereinbarung hatte Gültigkeit bis zum 31.08.2020. KiJu hatte die Entgelte zu diesem Zeitpunkt gekündigt und ging im Wirtschaftsplan für 2020 von einer Erhöhung um 3% im Personalkostenanteil der Entgelte ab dem 01.09.2020 aus. Dies entsprach in etwa der Tariferhöhung im öffentlichen Dienst zum 01.03.2019. Tatsächlich war die Tariferhöhung deutlich geringer. Dementsprechend waren auch die Entgeltanpassungen geringer und damit auch die gesamten Pflegsatzerlöse (analog hierzu sind auch die Personalkosten geringer ausgefallen). Zudem entsprach die Belegungssituation in 2020, wie unter Punkt 2.1 angeführt, nicht den vereinbarten Soll-Werten. Die Entgelterlöse lagen daher insgesamt T€ 448 unter dem Planwert.

Umsatzerlöse:

Bei den Umsatzerlösen wurden in 2020 im Vergleich zum Plan reduzierte Erträge in Höhe von insgesamt T€ 5 erreicht. Die Belegungssituation in 2020 führte auch zu einer Verringerung der Erträge aus Fachleistungsstunden. Hier kam es zu einer Abweichung um T€ 8 im Vergleich zum Plan. Die Corona-Lage ließ es im Jahr 2020 zudem nicht zu, dass Seminarräume vermietet oder Feste veranstaltet wurden. Die zu erwartenden Erträge aus Seminarleistungen sanken daher um T€ 1. Die geplanten sonstigen ordentlichen Erträge haben sich um T€ 4,0 erhöht, da periodenfremde Erstattungen zu ungeplanten Erträgen führten.

Sonstige betriebliche Erträge:

Die sonstigen Erträge lagen in 2020 mit einer Abweichung von T€ 52 deutlich über dem Planwert. Die Verschiebung von Baumaßnahmen sowie -aufgrund der Corona-Lage- zu Jahresbeginn 2020 nicht umsetzbare Instandhaltungs-Maßnahmen aus 2019 sorgten dafür, dass dafür gebildete Rückstellungen ertragswirksam aufgelöst werden konnten. Hinzu kam die Auflösung von zurückgestellten Personalkosten in Höhe von T€ 19. Insgesamt ist durch die Auflösungen von Rückstellungen ein Mehrertrag zum Planwert in Höhe von T€ 66 entstanden.

Die Erträge aus Verpflegung sind in 2020 aufgrund neuer erhöhter Sätze für die Personalverpflegung -gültig seit dem 01.01.2020- um T€ 2 gestiegen. In 2020 wurden im Vergleich zum Planwert um T€ 17 verringerte Spendenerträge verbucht. Viele wichtige Projekte, konnten

Elektronisches Exemplar

dennoch auch im Jahr 2020 nur durch die großzügige Unterstützung von Spendern -allen voran die Brennscheidt-Stiftung- geleistet werden. Durch den Zuschuss für den Kauf einer neuen Küche in einer Kinderwohngruppe erhöhen sich die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten um T€ 2 im Vergleich zum Planwert. Sowohl bei den Spenden als auch bei den Sonderposten entsprechen die Erträge den entsprechenden Aufwendungen, die dementsprechend ebenfalls höher ausfallen. Sie haben somit keine Auswirkung auf das Betriebsergebnis.

Zinserträge:

Die Verzinsung des Bestands auf dem Sonderhaushalt erfolgt täglich auf Basis des EONIA-Zinssatzes. Bei negativem EONIA-Zinssatz werden 0 % Zinsen für die Verzinsung des Sonderhaushaltes zu Grunde gelegt. Der EONIA-Zinssatz war in auch 2019 durchgehend negativ. Daher konnten keine Zinserlöse erzielt werden.

Personalaufwand:

Ende August 2020 lief der aktuelle Tarifvertrag im öffentlichen Dienst aus. Im Wirtschaftsplan wurde eine Tariferhöhung im TVöD zum 01.09.2020 mit 3 % einkalkuliert, korrespondierend mit der Prognose des Anteils der Personalkosten im Entgelt. Das tatsächliche Ergebnis der Tarifverhandlungen sah jedoch eine Nullrunde vor; stattdessen wurde im Dezember 2020 eine nach den Entgeltgruppen gestaffelte einmalige Sonderzahlung ausgezahlt. Die im Planwert angenommenen Personalkosten ab dem 01.09.2020 wurden trotz Auszahlung der Sonderzahlung unterschritten. Ursächlich für die im Vergleich zum Plan abweichenden Personalaufwendungen in 2020 waren zudem die unter Punkt 2.2 genannten Gründe, welche die Corona-Lage mit sich gebracht hat. Hinzu kommen Minderungen der Personalkosten durch eine Langezeiterkrankung, ungeplante Elternzeiten mehrerer männlicher Kollegen sowie ein unbezahlter Sonderurlaub.

Die Pensionsrückstellung wird jährlich von einem versicherungsmathematischen Institut berechnet. Für 2020 lag der Personalkostenaufwand für die Zuführung zur Pensionsrückstellung bei T€ 8. Die Werte unterliegen jährlich starken Schwankungen und sind daher kaum planbar. Die Aufteilung der Zuführung zur Pensionsverpflichtung in Personalaufwand und Zinsaufwand wurde nicht verändert (siehe auch Zinsaufwand). Der Zinsanteil wird dadurch im Normalfall jährlich höher, da jeweils der Gesamtwert der Pensionsverpflichtung zum Vorjahresende verzinst wird. Für die Umlage für Altersteilzeit wurde im Jahr 2020 keine Rückstellung gebildet, da sich aktuell keine Kolleg*innen in einer Altersteilzeit-Phase befinden.

Wie jedes Jahr wurden verschiedene weitere Personalkostenrückstellungen für LOB (Leistungsorientierte Bezahlung), Resturlaubstage, Überstunden und unständige Bezüge wie z.B. Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit gebildet. Die Bewertung der Resturlaubstage und der Überstunden erfolgt auf Basis der voraussichtlichen Personalkosten in 2021. Außerdem wurden Rückstellungen für Höhergruppierungen gebildet. Es gab sowohl Entnahmen und Zuführungen.

Aus den o.g. Gründen konnten die Personalkosten für Tarifbeschäftigte und Beamte in 2020 im Vergleich zum Planwert um T€ 357 reduziert werden.

Bezogene Leistungen von Dritten:

Die belegungsabhängigen Aufwendungen für Betreuung und Lebensmittel sind aufgrund der geringeren Auslastung in 2020 niedriger ausgefallen als geplant. Daneben hat die aktuelle

Elektronisches Exemplar

Corona-Lage nahezu alle Ferienfreizeiten in den Sommerferien verhindert; zudem wurden zum Schutz der Mitarbeiter*innen und Bewohner*innen weniger externe pädagogische Kräfte in den Gruppen eingesetzt. Insgesamt gab es Abweichungen in Höhe von T€ 56. Aufgrund der Corona-Lage konnten nicht alle Instandhaltungs-Maßnahmen für 2020 wie geplant umgesetzt werden. Die Aufwendungen für Instandhaltung in 2020 weichen daher um T€ 12 vom Planwert ab.

Die aktuelle Corona-Situation führte auch bei weiteren Sachaufwendungen zu Abweichungen vom Planwert. So sorgte ein erhöhter Bedarf an Reinigungs- und Desinfektionsmitteln zu zusätzlichen Aufwendungen im Bereich Wirtschaftsbedarf. Die Stadt hat, sobald sie in ausreichender Menge verfügbar waren, allen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in Wuppertal Masken sowie Schnelltests zur Verfügung gestellt. Daher sind bei KiJu hierfür keine Kosten entstanden. Weniger Dienstfahrten, geringere Ausgaben bei der Ersatzbeschaffung, bei externen Reinigungsdienstleistungen sowie reduzierte belegungsabhängige Aufwendungen, wie z.B. das Haushaltsgeld, sorgten hingegen für niedrigere Aufwendungen in diesem Bereich. Insgesamt konnte in 2020 eine Reduzierung um T€ 29 zum Planwert erzielt werden.

Durch energetische Sanierungsmaßnahmen konnten die Energieverbräuche reduziert werden. Daher liegen die Energiekosten trotz erhöhter Gas- und Strompreise seit dem 01.01.2020 in 2020 im Rahmen des Planwertes für 2020. Die Entgelte für andere städtische Dienststellen lagen T€ 24 unter den geplanten Aufwendungen. Im Bereich des arbeitsmedizinischen Dienstes, bei der Elektrogeräteprüfung sowie beim betrieblichen Gesundheitsmanagement (BEM und BGM) und der Gleichstellungsstelle ist von höheren Kosten ausgegangen worden.

Weitere Abweichungen zum Planwert ergaben sich beim Verwaltungsbedarf (+ T€ 10) u.a. aufgrund der technischen Ausstattung, insbesondere der Aufrüstung für die Arbeit im Home-Office während der Corona-Krise und im Bereich der Fortbildungen (- T€ 16), da Fortbildungen und Supervisionen aufgrund der Corona-Lage nicht wie geplant stattfinden konnten. Im Bereich der übrigen Aufwendungen hat sich eine Reduzierung um T€ 24 ergeben, da Feste im Jahr 2020 nicht veranstaltet werden konnten und weniger Spendenmittel als geplant eingesetzt wurden.

Insgesamt hat sich bei den bezogenen Leistungen von Dritten eine Reduzierung im Vergleich zum Planwert in Höhe von T€ 154 ergeben.

Zinsaufwand:

Neben den Darlehenszinsen, die entsprechend der Tilgungspläne gezahlt werden, ist im Zinsaufwand in Höhe von insgesamt T€ 36 die Verzinsung der Vorjahresverpflichtung (Pensionsrückstellung) in Höhe von knapp T€ 13 sowie im geringen Umfang die Verzinsung für die Bildung der Jubiläumsrückstellung enthalten.

Abschreibungen:

Die Abschreibungen lagen mit T€ 95 knapp T€ 5 unter dem Planwert.

Ergebnis:

Die im Vergleich zum Planwert geringeren Pflegesatzerlöse konnten im Wesentlichen durch deutlich geringere Personalkosten als geplant sowie durch reduzierte Sachaufwendungen ausgeglichen werden, so dass für 2020 ein positives Betriebsergebnis erzielt wurde.

Elektronisches Exemplar

Insgesamt lagen die Erträge 4,9 % / T€ 401 und die Aufwendungen 6,3 % / T€ 517 unter dem geplanten Wert. Es wurde ein Gewinn von T€ 116 erzielt.

2.3.2 Finanzlage

Die Liquidität war zu jedem Zeitpunkt des Jahres 2020 gegeben und wird es voraussichtlich auch in Zukunft sein. Der Saldo des Sonderhaushaltes ist positiv. Darüber hinaus wird die Liquidität über die Stadtkasse der Stadt Wuppertal sichergestellt.

2.3.3 Vermögenslage

Die Vermögenslage des Betriebes ist gut. Die Eigenkapitalquote hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht. Auch der Anteil der kurzfristigen Verbindlichkeiten an den Gesamtverbindlichkeiten ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen.

	31.12.2019	31.12.2020
Eigenkapitalquote	60,50 %	64,40 %
Deckungsgrad Eigenkapital / Anlagevermögen	89,20 %	92,40 %

2.4 Gesamtaussage

Seit 2004 erhält KiJu keinen Betriebskostenzuschuss mehr. 2014 hat KiJu letztmalig ein negatives Betriebsergebnis erzielt. Seitdem konnte durchweg mit positiven Jahresergebnissen abgeschlossen und vorherige negative Betriebsergebnisse kompensiert werden. Das Jahresergebnis für 2020 weist einen Überschuss in Höhe von T€ 116 aus.

3. Prognosebericht

Die Pflegesätze wurden im Januar 2021 in einer vereinfachten Form neu mit dem Jugendamt verhandelt und vereinbart. Bis auf die Personalkosten sowie einer leichten Anpassung bei den variablen Sachkosten sind alle anderen Parameter, wie fixe Sachkosten und Sollauslastung, unverändert geblieben. Im Personalkostenanteil ist die tatsächliche Tariferhöhung eingeflossen. Die Entgelte wurden gestaffelt mit einer Laufzeit insgesamt bis Dezember 2022 verhandelt. Die nächsten bereits feststehenden Erhöhungen im TVöD zum 01.04.2021 und 01.04.2022 konnten so zum Umsetzungszeitpunkt, ohne zeitliche Verzögerung, berücksichtigt werden. Darüber hinaus konnte mit dem Jugendamt abgestimmt werden, dass eine mögliche Veränderung im Personalschlüssel, wie er wahrscheinlich für die Inobhutnahme-Gruppen notwendig sein könnte, auch während dieser Laufzeit, unabhängig von den anderen Pflegesätzen, neu verhandelt werden kann.

Auch in 2021 können einige der Erzieher*innen, die im August ihr Anerkennungsjahr bei KiJu beenden, übernommen werden. Mit dieser Personalentwicklungsentscheidung stehen erneut Mitarbeiter zur Verfügung, die KiJu bereits kennen -und umgekehrt- und keine bzw. eine verkürzte Einarbeitungsphase benötigen.

Seit Mitte März 2020 ist auch bei KiJu die Corona-Krise allgegenwärtig. Es ist davon auszugehen, dass auch im Jahr 2021 und darüber hinaus die Corona-Pandemie weiterhin spürbare

Elektronisches Exemplar

Veränderungen, Einschränkungen und Verzögerungen für den gesamten Betrieb mit sich bringen wird. Über diesbezügliche Chancen und Risiken, insbesondere die Auswirkungen auf die Auslastungssituation, wird im Chancen- und Risikobericht unter Punkt 4 genauer eingegangen.

Die Suche nach einem neuen geeigneten Objekt für die in 2020 eröffnete „Diagnostikgruppe Nordstern“ hat gezeigt, dass das Angebot geeigneter Objekte im Wuppertaler Stadtgebiet sehr gering war und ist. Nachdem mehrere Objekte gefunden wurden, waren diese entweder zu teuer, lagen in Gebieten, für die es keine Betriebserlaubnis gegeben hätte oder hatten zu wenige Räume und waren somit nicht geeignet. Ein Tausch der Standorte der beiden Gruppen (die Jugendwohngruppe vom Friedenshain ist in das Objekt in der Südstadt gezogen – die neue Gruppe zum Friedenshain gewechselt) war die einzige Option, um zeitnah eine Diagnostikgruppe anzubieten und kein Angebot dauerhaft schließen zu müssen. Dieses Konstrukt soll jedoch bis maximal zum Ende der Laufzeit des Mietvertrages (2022) des Objekts in der Südstadt aufrechterhalten werden. Deshalb schließen sich weitere Anschlussmaßnahmen -in Form von Umbaumaßnahmen zur Schaffung von langfristigen Räumlichkeiten für eine neue Wohngruppe Am Jagdhaus- an. Die Planung der Umbaumaßnahmen wurden im 2. Quartal 2020 erfolgreich ausgeschrieben und sollen in den Jahren 2021 bis 2022 umgesetzt und abgeschlossen werden.

Mit dem Umbau des eigenen Standortes „Am Jagdhaus“ sind erhebliche positive Effekte verbunden. Es werden zusätzliche Räume für eine Kinderwohngruppe im eigenen Objekt geschaffen. Die Umbaukosten fließen ins Eigentum von KiJu und werten das eigene Gebäude auf, die Mittel werden nicht in ein angemietetes Objekt gesteckt. Nach den aktuell vorliegenden Plänen des zuständigen Architekten-Büros wird insgesamt von Kosten für den Umbau von ca. T€ 520 ausgegangen. Der Umbau hat für das Jahresergebnis 2020 keine Auswirkung und auch für die Folgejahre nur sehr geringe. Hintergrund ist, dass die Umbaukosten nicht als Aufwendungen für Instandhaltung zu sehen sind, sondern -dadurch, dass neuer Wohnraum geschaffen wird - als Investition ins Anlagevermögen bzw. als aktivierungspflichtige Kosten des Anlagevermögens. Alle Anschaffungs- und Herstellungskosten für den Umbau sind nach Fertigstellung des Gesamtumbaus aktivierungspflichtig, d.h. ab diesem Zeitpunkt beginnt die jährliche Abschreibung analog zur Restnutzungsdauer des Gebäudes.

Ein ausgeglichenes Betriebsergebnis kann in 2021 erzielt werden, wenn sich die Auslastungssituation wie angenommen entwickelt, die Corona-Lage zu keinen weiteren außergewöhnlichen finanziellen Belastungen und Personalausfällen führt, und keine ungeplanten, kostenintensiven Instandhaltungsmaßnahmen umgesetzt werden müssen.

4. Chancen- und Risikobericht

4.1 Hinweise auf wesentliche Risiken und Chancen

Es ist nicht genau abzusehen, welche kurz- und langfristigen Entwicklungen die Corona-Pandemie für die Belegungssituation in der Jugendhilfe haben wird. Fachleute hatten auf Grund der Krise eine deutliche Steigerung der Anfragen erwartet, was bei KiJu auch im zweiten Jahr der Pandemie noch nicht spürbar ist. KiJu sieht hier einen Zusammenhang zur teilweisen Schließung von Schulen, sozialen Gruppen und Kindergärten; belastete, gefährdete Familien sind für die Jugendhilfe nach wie vor schwerer greifbar.

Die Corona-Lage birgt auch in Zukunft weiterhin das Risiko, dass auf Grund von rechtlichen Bestimmungen bzw. Einschränkungen, Quarantäne-Fällen oder Hygienebestimmungen nicht alle Angebote wie geplant belegt werden können. Auch sind Personalausfälle, die auf die

Elektronisches Exemplar

Corona-Lage zurückzuführen sind, oder deutliche Verzögerungen bei technischen Aufträgen und Vergaben nicht auszuschließen.

Mit der Einführung des § 8 a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) vor einiger Zeit hat sich der Inobhutnahme Bedarf erhöht. Obwohl es in den Vorjahren Schwankungen in der Belegung gab, wird derzeit davon ausgegangen, dass beide Gruppen in der bisherigen Gruppenstärke bestehen bleiben. Die Belegung der Inobhutnahme-Gruppen ist nicht, wie andere Angebote, durch KiJu steuerbar, da die Belegung aufgrund äußerer Einflüsse erfolgt. Insofern besteht bei diesem Angebot das Risiko einer zu geringen Auslastung bei annähernd gleichbleibenden Kosten. Aktuell gibt es immer häufiger jüngere Kinder (Wickelkinder) in den beiden Gruppen, die einen höheren pflegerischen Anteil erfordern. Hier gibt es konkrete Gespräche mit dem Jugendamt und dem Landesjugendamt, so dass davon auszugehen ist, dass noch im Jahr 2021 der Personalschlüssel angepasst und die zukünftige Belegung sowie die adäquate Versorgung der Bewohner*innen so sichergestellt werden kann.

Insbesondere in den Mutter-/Vater- und Kind Gruppen wurden in 2020 auffällig viele Anfragen wieder zurückgezogen, da es immer wieder für Mütter bzw. Väter mit Kind nicht vorstellbar war, auf Grund der Krise und damit verbundener Einschränkungen / Hygienemaßnahmen, in eine Gemeinschaftseinrichtung zu ziehen. Dass es zudem nicht zu jeder Zeit möglich war, die Gruppen persönlich vor einer Aufnahme kennenzulernen, stellte eine weitere Herausforderung dar. Mittlerweile hat sich KiJu, vor allem die Mutter-/Vater- und Kind Gruppen, hier innovativ aufgestellt, so dass potentielle Bewohner*innen die Gruppen nun auch durch digitale Kurzvideos besichtigen und kennenlernen kann. Da aber insbesondere für die Mutter-/Vater- und Kind Gruppen viele Plätze auch durch auswärtige Jugendämter belegt werden, ist für diese Gruppen grundsätzlich kein wesentliches Belegungsrisiko erkennbar. Das Angebot ist überregional bekannt und hat Alleinstellungsmerkmale.

Die Auslastung der Mütter- und der Kinderplätze in den Mutter- und Kind Gruppen muss dabei differenziert betrachtet werden. Auf die Auslastung der Kinderplätze kann aufgrund der Aufnahme von schwangeren Müttern bzw. von Müttern mit mehreren Kindern wenig Einfluss genommen werden. Im Normalfall liegt die Quote der Kinder auf Grund der vorangehenden Schwangerschaft unter der der Mütter. Es ist möglich, dass eine Mutter mit zwei Kindern in der Gruppe wohnt. Dies führt dazu, dass sich die Auslastungsquote der Kinder entsprechend positiv verändert. Da die Aufnahme einer schwangeren Mutter im Regelfall frühestens 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin erfolgt, ist die kontinuierliche Belegung der Mütter-Plätze deutlich schwieriger als in den Regelwohngruppen. Eine lückenlose Belegung ist daher oft nicht möglich, so dass immer ein Risiko besteht, dass keine kostendeckende Auslastung erreicht werden kann.

Die mit dem Jugendamt verhandelte Soll-Auslastung für die Kinderwohngruppen, in denen Kinder zwischen 6 und 14 Jahren leben, ist mit 96 % eine sehr hohe Vorgabe. Die Mindestauslastungsquote nach dem Rahmenvertrag liegt bei 93 %. Da in der Vergangenheit häufig Plätze für Kinder angefragt wurden, die zuvor in einer der Inobhutnahme-Gruppen aufgenommen waren, war die Auslastung in den vergangenen Jahren stets hoch. Durch die veränderte Situation in den Inobhutnahme-Gruppen, in denen seit 2018 vermehrt jüngere Kinder aufgenommen wurden (s.o.), gab es weniger Kinder, die vom Jugendamt über diesen Weg für Plätze in den Kinderwohngruppen, die Kinder ab dem Grundschulalter aufnehmen, angefragt wurden. Dennoch kann aber für 2020 festgehalten werden, dass die Belegungssituation -eventuell auf Grund bzw. trotz der Corona-Lage- in den Regelwohngruppen gruppenübergreifend stabil war, so dass mit 95,17 % eine gute Auslastung erzielt wurde.

Elektronisches Exemplar

Das neue Angebot von KiJu, die „Diagnostikgruppe Nordstern“ für Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren, konnte zum 15.07.2020 eröffnet werden. Seit 2019 wurde fortlaufend und in enger Abstimmung mit dem örtlichen Jugendamt der konkrete Bedarf ermittelt und an entsprechenden Konzepten für ein neues Angebot gearbeitet. Das auf diese Weise abgestimmte Intensivangebot hat einen deutlich höheren Betreuungsschlüssel als die Kinderwohngruppen und Jugendwohngruppen, welche so genannte Regelangebote sind. Die konzeptionelle Ausrichtung und die Schaffung dieses Angebotes wurden kontinuierlich mit dem örtlichen Jugendamt sowie dem Landesjugendamt abgestimmt und das Entgelt neu verhandelt. KiJu hat somit erneut auf die konkreten Bedarfe des Jugendamtes reagiert, was das Risiko unbelegter Plätze reduziert. Insgesamt hat sich die Platzzahl -im Vergleich zu der vorherigen Projektgruppe- um 1 auf nunmehr 7 Plätze reduziert.

In der Regel werden bei neuen Angeboten Anfragen für Aufnahmen nach und nach und nicht zeitgleich für alle Plätze gestellt, weshalb ein Risiko, dass die Kosten für dieses Angebot in 2020 noch nicht durch Erträge für dieses Angebot gedeckt werden können, bestand. Tatsächlich lag die Belegung bis zum Ende des dritten Quartals 2020 bei nur 18,32%. Im vierten Quartal konnte durch die veränderte Nachfragesituation eine deutlich gesteigerte Auslastung von durchschnittlich 75,65 % erreicht werden. Sowohl die Nachfrage im Belegungsmanagement als auch die Zahlen aus dem ersten Quartal 2021 belegen, dass dieser positive Trend des neuen Angebotes sich in 2021 fortsetzen wird. Mittlerweile gibt es eine Warteliste für einen Platz in der Diagnostikgruppe.

Durch den, für die Eröffnung des neuen Angebotes notwendigen, Umzug der Jugendwohngruppe vom Friedenshain, musste die Belegungszahl, bedingt durch die geringere Objektgröße, um 2 Plätze reduziert werden. In den letzten Jahren hat sich eine stark rückläufige Nachfrage nach Jugendwohngruppenplätzen ergeben, auf welche KiJu bereits durch die Schaffung des neuen Angebotes und die damit verbundene Schließung der Projektgruppe (davor Mädchenwohngruppe) reagiert hat. Die Reduzierung auf insgesamt nun 45 Jugendwohngruppenplätzen schafft somit ein sinkendes Risiko hinsichtlich der Minderauslastung für die Gruppenform.

Gespräche mit dem örtlichen Jugendamt -über die Ursachen von Unterbelegungen der Tagesgruppe in den Vorjahren- schienen zu Beginn 2020, nach dem ersten Halbjahr 2020 war die Tagesgruppe mit durchschnittlich 94,34 % gut belegt, Wirkung zu zeigen. Insgesamt war die Belegungsquote der Tagesgruppe mit 80,32 % im Jahr 2020, bedingt durch die Corona-Pandemie, sehr gering. Im zweiten Quartal musste die Gruppe vorübergehend vollständig geschlossen bleiben bzw. es konnte nur eine sehr begrenzte Zahl Kinder vor Ort betreut werden. Für die Belegung selbst hatte dies im ersten Halbjahr allerdings noch keine Auswirkung, da Belegungstage im zweiten Quartal überwiegend noch als Abwesenheitstage mit (im Vergleich zu den Anwesenheitstagen) reduzierten Pflegesatzerlösen (80,00 %) berechnet werden konnten. Erst im dritten und vierten Quartal gab es aufgrund der Corona-Krise einen deutlichen Rückgang bei der Belegung der Tagesgruppe. Freie Plätze konnten aufgrund fehlender Anfragen nicht belegt werden. Es besteht das Risiko, dass auch in 2021 freie Plätze nur erschwert neu belegt werden können. Auch könnte es erneut zu der Situation kommen, dass die Tagesgruppe über einen gewissen Zeitpunkt, auf Grund sich ergebende Corona-Situationen, geschlossen werden muss.

Um dem zukünftigen Risiko einer Unterdeckung entgegen zu wirken bzw. die Chancen auf eine stabile und wirtschaftliche Belegungssituation in den Gruppen zu verbessern, wird der Kontakt mit dem Jugendamt Wuppertal insbesondere hinsichtlich der Aufnahme- und Belegungssituation weiterhin intensiviert. Durch den stetigen Austausch, Beobachtung der Bedarfe und der

Elektronisches Exemplar

zeitnahen Thematisierung, können kontinuierlich konzeptionelle Anpassungen erfolgen und die Angebote von KiJu bedarfsgerecht entsprechend angepasst und erneuert werden.

Die Angebote von KiJu werden auch über das Internet präsentiert. So können sich Jugendämter außerhalb Wuppertals einfach, unverbindlich und barrierefrei über die Leistungen von KiJu informieren, was die Chancen von externen Jugendämtern belegt zu werden, erhöht. Zukünftig -Veröffentlichung ist für das Jahr 2021 geplant- soll eine neu gestaltete moderne Homepage für eine noch bessere Information und Außenwirkung erreichen.

KiJu beteiligt sich regelmäßig an Projektteams zur Jugendhilfeplanung, Standardbestimmung und Ausrichtung von Hilfe zur Erziehung und Jugendhilfeplanung 14+ sowie am Qualitätsdialog aller stationären Einrichtungen der Jugendhilfe in Wuppertal mit dem Ziel, gemeinsame Qualitätsstandards zu entwickeln und festzulegen. Auch hierdurch kann zeitnah auf Änderungstendenzen in der Jugendhilfe reagiert werden.

4.2 Risikomanagement

Bei KiJu existieren mehrere Systeme zur Risikofrüherkennung. Für vier Betriebsziele wurden jeweils Instrumente, Messgrößen bzw. Maßnahmen definiert, um mögliche Risiken frühzeitig zu erkennen und gegensteuern zu können.

Finanzziel:

Das Finanzziel ist die Erreichung eines ausgeglichenen Betriebsergebnisses. Ein wesentlicher Faktor für die Erzielung von Erträgen ist die Belegungsquote der einzelnen Gruppen. Die Auslastungsquote wird mindestens wöchentlich ermittelt und monatlich in ein Trenddiagramm übertragen. Die Werte werden mit den Sollauslastungs-werten je Gruppe / Angebot abgeglichen und mit den Auslastungsquoten der anderen Angebote ins Verhältnis gesetzt.

Die Wirtschaftsplanung für das folgende Jahr und die Berechnung der prospektiv kostendeckenden Entgelte erfolgen auf Basis der Analyse der Werte für das laufende und das vergangene Jahr. Die möglichen Veränderungen für das zu planende Jahr werden ermittelt und entsprechend berücksichtigt. Durch die Wirtschaftsplanung ergeben sich für das Folgejahr die Sollwerte.

In jedem Quartal wird ein Bericht erstellt, aus dem -neben den Vorjahres- und Planwerten- die aktuelle finanzwirtschaftliche Situation, das Quartalsergebnis und die Prognose zum Jahresende ersichtlich werden. Auf voraussehbare negative Abweichungen des Betriebsergebnisses kann so zeitnah reagiert und an Maßnahmen zur Verbesserung des Ergebnisses gearbeitet werden. Zudem werden monatlich die Gruppenbudgets ausgewertet, so dass sofort auf zu hohe variable Aufwendungen reagiert werden kann.

Kundenorientierung / Kundenzufriedenheit:

Nur wenn die Kund*innen zufrieden sind, werden die Angebote von KiJu nachgefragt. Dafür müssen die Qualität der pädagogischen Arbeit hoch, der Kundenkontakt verbindlich und die Angebote marktgerecht sein. Bei KiJu wurde ein System entwickelt, mit Hilfe dessen die Bearbeitungsdauer von der Aufnahmeanfrage bis zur Rückmeldung an die Sozialarbeiter*in bzw. bis zur Aufnahme überwacht werden kann. Verbindliche Kontakte sind ein Schlüssel für weitere Belegungsanfragen, die Belegungssituation kann so positiv beeinflusst werden. Damit verlässliche Aussagen zu Belegungsanfragen möglich sind, ermittelt die Belegungsmanager*in

Elektronisches Exemplar

täglich den aktuellen Belegungsstand, die aktuellen Aufnahmeanfragen und die in naher Zukunft freiwerdenden Plätze.

Zur Qualitätssicherung wird bei KiJu bereits seit Jahren die methodische Betreuungsplanung eingesetzt. Mit Hilfe dieses Instruments können individuell erreichbare Ziele der Bewohner*innen erkannt, festgeschrieben und analysiert werden. Die Anwendung der Betreuungsplanung wird durch die einzelnen pädagogischen Fachbereichsleiter*innen kontrolliert.

Die Jugendhilfe ist im ständigen Wandel. Durch Gespräche mit dem örtlichen Jugendamt, mit anderen Jugendhilfeanbietern sowie mit Kooperationspartnern werden die Bedarfsveränderungen bei KiJu fortlaufend analysiert. Das Leistungsspektrum von KiJu kann so an die Bedarfe / Veränderungen in der Jugendhilfe angepasst und erweitert werden. Das installierte Beschwerdemanagement wurde an die Anforderungen des Bundeskinderschutzgesetzes angepasst und umgesetzt. Es dient der Kundenzufriedenheit und damit ebenfalls der Belegungssicherung.

Sicherung der Zufriedenheit des Personals:

Ein besonderer, wichtiger Faktor für den Dienstleister KiJu ist das eigene Personal. KiJu ist an das städtische Betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM) und das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) angeschlossen. Beide Instrumente dienen der Gesunderhaltung und der Sicherung der Arbeitsfähigkeit. Zur Personalentwicklung wird jährlich eine Fort- und Weiterbildungsplanung erstellt. Darüber hinaus nehmen die Teams kontinuierlich an Supervisionen teil. Damit wird die persönliche Weiterentwicklung der Mitarbeiter gefördert und die persönlichen Belastungen supervisorisch gesenkt.

Auf der Leitungs- und Fachbereichsleitungsebene gibt es eindeutige Vertretungsregelungen, welche eine zeitnahe und fristgerechte Bearbeitung sicherstellen. Bei Personalausfall in den Gruppen greift das System des „pädagogischen Vertretungsdienstes“. Kann der Ausfall eines Mitarbeiters nicht gruppenintern aufgefangen werden, wird eine pädagogische Vertretungskraft eingesetzt. Die kontinuierliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen wird jederzeit sichergestellt. Die Mitarbeiter können sich regelmäßig einbringen und Wünsche, Ziele und Anmerkungen formulieren. Die Situationsabfragen bzw. Rückmeldungen dazu dienen der Partizipation und fördern somit die Zufriedenheit.

Instandhaltung der Gebäude:

KiJu ist im Besitz mehrerer Gebäude. Damit diese kontinuierlich gepflegt und instandgehalten werden, gibt es jährlich eine konkrete Instandhaltungs- und Beschaffungsplanung. Diese ist Bestandteil der Wirtschaftsplanung. Im laufenden Jahr werden die Planungen mit den Istwerten abgeglichen. So wird gewährleistet, dass die verschiedenen Maßnahmen durchgeführt werden.

Wuppertal, den 22. Juli 2021
Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal

gez. Petra Müller
Betriebsleiterin

Elektronisches Exemplar

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Ge schäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal, in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Elektronisches Exemplar

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Elektronisches Exemplar

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf

Elektronisches Exemplar

der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wuppertal, den 30. September 2021

RINKE TREUHAND GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT / STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT SIEGEL * WUPPERTAL *

RINKE TREUHAND GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Matthias Aprath
Wirtschaftsprüfer

Katrin Schoenian
Wirtschaftsprüferin

Elektronisches Exemplar

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261 . PN 55495/0/0

Elektronisches Exemplar

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Elektronisches Exemplar